

Bundesministerium für Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort
zH Herrn Sektionschef Mag. Georg Konetzky
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

per E-Mail: post.iv4_19@bmdw.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2021-0.350.341

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/22/05/AK/DK
Dr. Adriane Kaufmann

Durchwahl
4529

Datum
25.05.2022

Maß- und Eichgesetz, Novelle VO (EU) 2019_1020 Koordinierung der Marktüberwachung; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Sektionschef Konetzky,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

I. Allgemeines

Die meisten Regelungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes dienen der Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011, wo dies notwendig ist, ansonsten gelten die Bestimmungen der Verordnung. Wir erachten eine europäische Harmonisierung für sinnvoll und begrüßen diese. Wir sehen das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen auch bestens geeignet als zentrale Verbindungsstelle nach Art. 10 der Verordnung (EU) Nr. 2019/1020, ebenso für die Abwicklung von Schutzklauselverfahren betreffend der Richtlinien 2014/31/EU und 2014/32/EU sowie zur Erstellung und Koordinierung der Marktüberwachungsstrategie.

II. Im Detail

Zu § 13 a Abs 4 MEG

Hier regen wir eine Ergänzung mit einer neuen Z 8 in Bezug auf ZLCP-Radkraftmessenanlagen an. ZLCP-Radkraftmessenanlagen sind nicht eichfähig, da es technisch unmöglich ist und werden mittels Kalibrierungsverfahren regelmäßig kalibriert.

Neue Z 8: „Zuglaufcheckpoints (ZLCP)-Radkraftmessenanlagen, das sind Messgeräte (Sensoriken) im Gleisbereich, welche der Überwachung des laufenden Zugverkehrs dienen und die optische Zugbeobachtung ersetzen.“

Zu § 53 Abs 2 - Marktüberwachung / Dokumentation

Durch die Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 im Zusammenhang mit Marktüberwachungsmaßnahmen sollen diese auf nationaler Ebene transparenter gestaltet werden. Art 4 Abs 3 lit b sieht die Übermittlung aller Nachweise und Unterlagen zur Konformität des Produkts an die Behörde eine Sprache vor, die für diese Behörde leicht verständlich ist.

Gerade im technischen Bereich liegen oft Produktbeschreibungen und Informationen auf Englisch vor, um die Produkte breitestmöglich auf Märkten positionieren zu können. Die Einschränkung auf die deutsche Sprache erscheint uns als Erschwernis und erheblicher Zeit- und Kostenfaktor und wir schlagen deshalb vor, dass Englisch als Alternativsprache ausreichend sein müsste. Dies würde den Betrieben eine Option geben. Man könnte eine ähnliche Formulierung wie in Sprachanforderungen § 7 Medizinproduktegesetz 2021 wählen.

Zu § 53a

Bezugnehmend auf die Erläuterungen zu § 53a möchten wir anmerken, dass der Arbeitsausschuss Waagen gerne als Kontaktperson der österreichischen Marktaufsicht zur Verfügung steht und in dieser Rolle an den Koordinierungssitzungen teilnehmen würde. Der Arbeitsausschuss Waagen ist Mitglied des europäischen Waagenverbandes CECIP. CECIP engagiert sich in der WELMEC Arbeitsgruppe 5, die sich mit Marktaufsicht auf europäischer Ebene befasst. Analog dazu ist der Arbeitsausschuss Waagen in Österreich gerne bereit, sich als Kontaktperson im Rahmen der Koordinierungssitzungen zu engagieren.

Zu § 57 Abs 5

Hier wird bei Nichtkonformität die Kostentragung durch den jeweiligen Wirtschaftsakteur festgelegt. Wir sprechen uns dafür aus, dieses Prinzip auf Verfehlungen einzugrenzen, die im Einflussbereich des jeweiligen Wirtschaftsakteurs stehen. In der Praxis wird es zB vielfach vorkommen, dass Messgeräte, die im rechtsgeschäftlichen Verkehr zum Einsatz kommen, fertig von einem Produzenten bezogen werden. Sollten sie (trotz Einhaltung etwaiger gesetzlich vorgesehener Wartungspflichten) einer Fehlfunktion unterliegen, kann dies nicht zu Lasten des Wirtschaftsakteurs gehen, bei dem sie vorgefunden wurden, sondern sollten mangels Verschuldens dem Produzenten zugerechnet werden.

III. Zusammenfassung

Wir halten die geplanten Anpassungen aufgrund der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten für sinnvoll und praktikabel, jedoch mit den oben genannten Einschränkungen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zu Verfügung und bedanken uns vorab für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär

